Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6806

27. 03. 90

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5948, 11/6002, 11/6748 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 26 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist."

Bonn, den 26. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag folgt der einstimmigen Auffassung des Bundesrates. Er macht deutlich, daß Adressat eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht nur Personensorgeberechtigte, sondern in erster Linie Kinder und Jugendliche sein müssen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333